

§ 4 HandzMstrV — Arbeitsprobe

Handzuginstrumentenmachermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Einbauen und Einrichten einer Tastatur,
2. Montieren und Richten einer Baßmechanik und der Schaltgruppen,
3. Fertigstellen und Einbauen eines Balges sowie Prüfen der Luftdichtigkeit,
4. Stimmen eines Handzuginstrumentes,
5. Reparieren des Korpus, der Schaltgruppe oder der Tastatur eines Handzuginstrumentes,
6. Montieren eines Registerschaltwerkes mit Justierung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 HandzMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HandzMstrV/4>